NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum:	Montag, 23.01.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:50 Uhr
Ort:	im Bürgerhaus Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Eberl, Bernhard
Finkel, Rainer
Geimor, Vladislav
Halbritter, Peter
Häußler, Hans Peter
Oberauer, Christoph
Pilharcz, Tino
Thoma, Simone
Wiedemann, Hermann

Schriftführerin

Hartmann, Yvonne

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Greiner, Stefanie	entschuldigt
Laub, Jürgen	entschuldigt
Wiedenmann, Christine	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2022	
2	Sachstandsbericht durch Herrn Schulze vom Schulamt zur Grund- und Mittelschule Wasserburg	**BGM/318/2022**
3	Feststellung der Rechnung LV24 Außenanlagen Wasserwerk	**BAU/195/2022**
4	Feststellung der Rechnung JoanniKling Regenerierung Brunnen 1 und 2	**BAU/197/2022**
5	Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 45 "Ortskern Riedheim" der Stadt Leipheim Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**BAU/201/2023**
6	Vorberatung Windkraft	**BGM/323/2022**
7	Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung	**GL/101/2022**
8	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung	
9	Verschiedenes, Wünsche und Anträge	

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2022

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2022.

02-10-2023/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Sachstandsbericht durch Herrn Schulze vom Schulamt zur Grund- und Mittelschule Wasserburg

Der Vorsitzende begrüßte Schulamtsdirektor, Herrn Schulze vom Schulamt, Rektorin Vega und Konrektorin Hornger von der Grund- und Mittelschule Wasserburg. Herr Schulze stellte klar, dass die Auflösung oder Rehendstellung einer Schule kein Ansinnen des Schulamtes ist, sondern dieses nur aufgrund des Antrags der Stadt Günzburg als einer der Sachaufwandsträger tätig geworden ist. Es soll aber nicht über eine Auflösung der Mittelschule Wasserburg nachgedacht werden, sondern nur über eine Ruhendstellung. Dass diese in naher Zukunft wieder aktiviert wird, ist allerdings eher unwahrscheinlich. Er teilte zudem mit, dass eine Entscheidung nur mit dem Einverständnis aller Sachaufwandsträger erfolgen wird und Einwendungen durchaus Gehör finden. Auf Nachfrage teilte er mit, dass der gebundene Ganztag eine ganztägige Beschulung von Kindern bis zur 4. Klasse vorsieht. An der Grundschule Wasserburg wird es aber dennoch weiterhin einen Regelzug geben. Aus dem Gremium wurde die Sorge mitgeteilt, dass bei zu wenig Schülern kein Regelzug zustande kommt und wie die Klasse dann aufgefüllt wird um deren Zustandekommen zu gewährleisten? Herr Schulze erläuterte, dass unter einem Sachaufwandsträger aus anderen Schulen zugewiesen werden kann um das Zustandekommen einer Regelzugklasse zu gewährleisten. Diese Zusage für die Gewährleistung eines Regelzuges könnte bei der Errichtung eines vorgeschlagenen Grundschulverbundes schriftlich fixiert werden.

Zweiter Bürgermeister Finkel gab zu bedenken, dass für die Gemeinde Bubesheim als Sachaufwandsträger höhere Kosten zukommen, wenn die Schüler eine weiter führende Mittelschule besuchen müssen und er eine verbindliche Zuweisung und damit die Sicherstellung des Zustandekommens eines Regelzuges nur über den Sprengel für möglich hält.

Herr Schulze erklärte, dass der gebundene Ganztag 12 Lehrerstunden mehr und eine Beschulung von 8-16 Uhr von Montag bis Donnerstag, sowie von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr am Freitag vorsieht. Die Klassenstärke beträgt höchstens 28 Kinder. Für einen Schulstandort in Wasserburg mit gebundenem Ganztagsangebot sprechen keine fachlich-pädagogischen Gründe. Allerdings besteht das Ansinnen darin, auch in ländlicher Gegend ein gutes schulisches Angebot sicherstellen zu können.

Wie es tatsächlich mit der Mittelschule Wasserburg weitergeht, muss von den Sachaufwandsträgern entschieden werden. Um festlegen zu können, wie es mit der nächsten

5. Klasse weitergeht, bat Rektorin Vega um eine zügige Entscheidung, dass eine Ruhendstellung bis Mai beantragt werden muss.

Der Vorsitzende erkundigte sich noch, warum der gebundene Ganztag nicht zu bestehenden Angebot eingerichtet werden kann, was Herr Schulze und Frau Vega mit den fehlenden Räumlichkeiten begründeten, da derzeit alle vorhandenen 13 Räume bereits belegt sind. Herr Schulze wies nochmal daraufhin, dass bei der Entscheidungsfindung eine getrennte Betrachtung von Grund- und Mittelschule erfolgen und für jede Schule getrennt entschieden werden muss. Zweiter Bürgermeister Finkel erkundigte sich noch, ob den Bubesheimer Mittelschülern ein Wahlrecht zusteht oder diese zugewiesen werden. Herr Schulze teilte mit, dass der reguläre Weg zur Maria-Theresia-Schule führt, aber bei nachvollziehbaren Gründen auch eine Zuweisung an eine andere Schule erfolgen kann.

Zweiter Bürgermeister Finkel erkundigte sich noch, was der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung bedeutet. Herr Schulze führte aus, dass dieser auf 3 Möglichkeiten erfüllt werden kann. Zum einen durch den gebundenen Ganztag, zum anderen über einen offenen Ganztag und des weiteren über eine verlängerte Mittagsbetreuung. Herr Schulze bestätigte auch auf Rückfrage des Vorsitzenden, dass die Einführung des gebundenen Ganztages für die Gemeinde Bubesheim höhere Kosten verursachen würde, aber gleichzeitig der Standort der Grundschule auch bei rückläufigen Schülerzahlen somit gesichert wäre. Zudem erfüllt die Gemeinde Bubesheim mit einer Entscheidung für den gebundenen Ganztag den Rechtsanspruch für Ganztagesbetreuung ohne zusätzliche Angebote, wie er ab 2026 verpflichtend wird.

Zweiter Bürgermeister Finkel will geklärt haben, welche Kosten auf uns zukommen.

Der Vorsitzende schlug vor, in einer kommenden Sitzung zu entscheiden.

TOP 3: Feststellung der Rechnung LV24 Außenanlagen Wasserwerk

In der Sitzung vom 07.02.2022 beschloss das Gremium die Arbeiten der Außenanlagen für das neue Wasserhaus an die Firma Bendl aus Günzburg zu einem Angebotspreis von 40.820,06 € zu vergeben.

Es entstanden Mehrkosten. Diese entstanden durch das Freischneiden des Grünbewuchses und das Höhersetzen der vorhandenen Schachtabdeckungen, um diese an die umlaufenden Borddielen anzupassen. Zudem wurde die Asphaltfläche vor dem Einfahrtstor neu hergestellt.

Die Rechnungssumme beträgt 49.865,58 € brutto.

Die Verwaltung bittet die Rechnung festzustellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat stellt die Rechnung der Firma Bendl aus Günzburg für die Außenanlagen Wasserhaus in Bubesheim in Höhe von 49.865,58 € brutto fest.
02-11-2023/BAU einstimmig beschlossen

TOP 4: Feststellung der Rechnung JoanniKling Regenerierung Brunnen 1 und 2

In der Sitzung vom 16.05.2022 beschloss der Gemeinderat Bubesheim die Brunnenuntersuchung an die JoanniKling GmbH zu einem Angebotspreis von 72.256,80 € brutto zu vergeben und den Auftrag auf die Teilleistung Aus- und Wiedereinbau der Pumpen und Kamerabefahrung zur Feststellung des Brunnenzustands zu beschränken.

Die Rechnungssumme beträgt 36.714,48 € brutto.

Die Verwaltung bittet die Rechnung festzustellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat stellt die Rechnung der JoanniKling GmbH aus Zusmarshausen für die Regenerierung der Brunnen 1 und 2 in Bubesheim in Höhe von 36.714,48 € brutto fest.
02-12-2023/BAU einstimmig beschlossen

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 45 "Ortskern Riedheim" der Stadt Leipheim Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Umwelt-, Grundstücks-, Bau- und Innenstadtausschuss der Stadt Leipheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 45 "Ortskern Riedheim" beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung
Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans bildet den Ortskern von Riedheim. Durch verschiedene Bauanträge, welche die Umplanung und Modernisierung von Häusern und Höfen im Ortskern Riedheim betreffen, besteht die Gefahr, dass sich der Charakter der bestehenden und weitgehend homogenen Gestaltung des Ortsgebietes stark verändert und beeinträchtigt wird. Für ein Vorhaben, mit einem Wohngebäude sowie einer Flachdachausbildung wurde deshalb, in jüngster Vergangenheit die Zurückstellung des Bauantrags durch den Stadtrat der Stadt Leipheim beschlossen.

Insbesondere bei Modernisierungen und funktionalen Umplanungen von Häusern und Hofstellen wird selten auf die Gestaltung als Weiterführung der Bautradition geachtet. Dabei wird durch neue, künstliche Materialien, Bauformen und -stile die ländliche Bautradition und die einhergehende einheitliche Wirkung des Ortsbildes empfindlich gestört.

Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung und Sicherung des Gebiets- und Gestaltungscharakters, mit ortstypischen nordschwäbischen Merkmalen der Bauweise in Riedheim geschaffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst mehrere Dutzend Flurstücke im Ortskern und weist eine Fläche von ca. 27,94 ha.

Das Büro für Stadtplanung, Zint & Häußler GmbH, wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Gemeinde Bubesheim wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren als Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme zu der Planung abzugeben.

Beschluss:
Der Gemeinderat Bubesheim nimmt den Bebauungsplan Nr. 45 „Ortskern Riedheim“ der Stadt Leipheim zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.
02-13-2023/BAU einstimmig beschlossen

TOP 6: Vorberatung Windkraft

Es gilt folgende Fragen hinsichtlich der Windkraft zu entscheiden:

Wo soll Windkraft entwickelt werden?
Wer soll mit der Planung beauftragt werden?

Das Gremium konnte keine Vorschläge unterbreiten.

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung

3. Bürgermeisterin Thoma stellte den Antrag über die Erweiterung der Bodenplatten vor der Urnenwand am Friedhof, sowie auf Änderung des § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung.

Die Urnenwand am Friedhof wurde in den Jahren 2021 und 2022 um Urnenquader erweitert. Vor den neu hinzugekommenen Quadern wurden keine Bodenplatten, wie vor den älteren, verlegt.

Die von Frau Thoma beantragte Erweiterung der Bodenplatten steht in keinem Zusammenhang mit der Friedhofssatzung. Bei der Friedhofssatzung handelt es sich um eine Rechtsnorm mit dem Erwerb, Gestaltung oder Pflege von Grabstätten, sowie die Verhaltensweise auf dem Friedhof geregelt wird. Bei der Verlegung von Platten handelt es sich um eine Maßnahme der Gestaltung der Friedhofsanlage der Gemeinde als Friedhofsträger die keiner Änderung der Satzung bedarf. Eine solche ist nicht notwendig, um die gewünschten Platten verlegen zu können.

Dennoch ist eine Entscheidung über eine Änderung der Satzung zu diskutieren. Hintergrund des Antrags auf Verlegung weiterer Platten ist der Wunsch der Angehörigen, auch an der Urnenwand etwas abstellen zu wollen. Auf den beigefügten Bildern ist zu sehen, dass dies bereits in größerem Ausmaß, entgegen der bestehenden Regelung der Friedhofssatzung erfolgt. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung verbietet mit dem Anbringen von Schmuck und Gegenständen aller Art, Vasen, Grablichter, Blumen und dem Abstellen dieser Dinge aber genau dies. Dies wurde bewusst so entschieden um eine Abgrenzung zu den pflege- und kostenintensiveren Erdgräbern zu erreichen. Wenn dies grundsätzlich erlaubt werden soll, ist eine erneute Grundsatzentscheidung zu dieser Frage zu treffen und die Satzung ggf. zu ändern.

Für das Verlegen weiterer Bodenplatten ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Das Gremium kam nach umfassender Diskussion zur Entscheidung, dass § 20 Abs. 5 wir folgt geändert wird:

Beschluss 1:
§20 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:
Schmuck und Gegenstände aller Art, Vasen, Grablichter, Blumen etc. dürfen nur auf der Bodenplatte vor der Urnenwand abgelegt oder abgestellt werden. Unansehnliche oder unangebrachte Gegenstände können von der Gemeinde entfernt werden.

02-14-2023/GL einstimmig beschlossen

Beschluss 2:
Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Verlegung der fehlenden 5 Bodenplatten vor der Urnenwand.

02-15-2023/GL einstimmig beschlossen

TOP 8: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine Bekanntgabe Beschluss vom 12.12.2022. Rechnung Anwander nicht bekanntgegeben.

TOP 9: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Keine Wortmeldung.

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Yvonne Hartmann
Schriftführerin